

SATZUNG

(gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25.11.2021)

Aktualisierte Fassung gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung 25. November 2021
und Bewilligung des Amtsgerichtes Bonn
vom XXX

Fachverband Sucht⁺ e.V.
Fachverband für Sucht plus Psychosomatik
Walramstraße 3, 53175 Bonn

Tel.: 0228/261555
Fax: 0228/215885

www.sucht.de
sucht@sucht.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (nachstehend Verband genannt) trägt den Namen
Fachverband Sucht⁺ e.V. Fachverband für Sucht plus Psychosomatik.

Er ist im Vereinsregister Bonn eingetragen.

Der Verband hat seinen Sitz in Bonn.

2. Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig; er respektiert aber die Programme, Auffassungen und Anschauungen von Parteien und Konfessionen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband verfolgt das Ziel, geeignete Maßnahmen und fördern, die ein suchtfreies Leben ermöglichen und sich gegen die Entstehung, Aufrechterhaltung und Folgen von Sucht richten. Die Förderung bezieht sich besonders auf Behandlungs- und Versorgungsangebote, welche die verschiedenen Aspekte der Sucht berücksichtigen und den betroffenen Personen eine individuell angemessene Betreuung gewährleisten. Darüber hinaus zielen die Maßnahmen des Verbandes darauf ab, auch den schädlichen Konsum von Suchtmitteln bzw. einen gesundheitsgefährdenden Umgang mit Glücksspielen und/oder exzessivem PC-Gebrauch zu thematisieren und in Präventions- und Behandlungskonzepte einzubringen.
2. In dem Sektor Psychosomatik vertritt der Verband Einrichtungen, welche sich konzeptionell eindeutig der Behandlung von psychosomatischen Störungen unter besonderer Berücksichtigung von suchtnahen oder, im Sinne einer Doppeldiagnose, auch Suchterkrankungen widmen.
3. Der Verband widmet sich vorrangig der Qualitätssicherung bestehender und zukünftiger Behandlungsangebote sowie dem Wirksamkeitsnachweis präventiver Maßnahmen in den Bereichen Sucht und Psychosomatik.
4. Der Verband fördert wissenschaftliche Untersuchungen, die die bestehenden Behandlungs- und Versorgungsangebote in ihrer Wirksamkeit erforschen und die verschiedenen Behandlungsmethoden auf eine wissenschaftliche Basis stellen. Innovative Ansätze in der Suchtbehandlung und der Psychosomatik werden untersucht und gefördert.

5. Der Verband unterstützt Untersuchungen und Projekte, die die Erforschung von Ursachen und Entwicklungsbedingungen zum Gegenstand haben. Besondere Bedeutung kommt der fachübergreifenden Zusammenarbeit und unterschiedlichen Forschungsansätzen zu. Dabei spielen die zu untersuchenden Wechselwirkungen eines Konsumverhaltens und das Auftreten von psychosomatischen Störungsbildern eine besondere Rolle.
6. Der Verband setzt sich ein für die Kooperation von Politik, Leistungs- und Kostenträgerschaft, Wissenschaft, therapeutischer Praxis und den Selbsthilfesystemen.
7. Der Verband dient der ideellen Wahrnehmung von fachlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Einrichtungen mit stationären, teilstationären, soziotherapeutischen und ambulanten Beratungs- und Behandlungsangeboten für abhängigkeitskranke und psychosomatisch erkrankte Menschen.

Der Verband kann als Spitzenverband in Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung von Verbänden der Leistungserbringer auf Bundes- und Landesebene durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist, verbindlich vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagensatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.

Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

1.1. Ordentliche Mitglieder

Stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen, wie Fachkliniken, Krankenhäuser, Tageskliniken, soziotherapeutische Einrichtungen und Ambulanzen, die sich ganz oder teilweise mit der intensiven sozio-psychosomatischen Behandlung suchtkranker und psychosomatisch erkrankter Patienten befassen, sofern die Therapie den von dem Verband anerkannten Grundsätzen entspricht.

Weiterhin können natürliche und juristische Personen ordentliche Mitglieder werden, wenn ihre Mitgliedschaft zur Förderung der unter § 2 beschriebenen Aufgaben des Verbandes wünschenswert ist, d.h. es besteht die Möglichkeit der Personenmitgliedschaft und der Mitgliedschaft von Organisationen.

1.2. Ehrenmitglieder

Personen des In- und Auslandes, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.

1.3. Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verband durch finanzielle oder Sachzuwendungen unterstützen.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zu 1.1 und 1.3 entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem oder der Antragstellenden ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Die Kündigung kann nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Verbandes oder die Satzung verstößt oder die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt oder das Ansehen des Verbandes schädigt. Ein Mitglied ist auch auszuschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, wobei das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Einzahlungen, gleich welcher Art, auch wenn diese im Voraus und für zukünftige Leistungen an den Verband entrichtet wurden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Fachverband Sucht⁺ e.V. auf Bundesebene im Rahmen seiner Zuständigkeit abgeschlossenen Vereinbarungen und Rahmenempfehlungen umzusetzen.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird jährlich im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, gestaffelt für die verschiedenen Mitgliedschaften, festgesetzt. Er ist im ersten Quartal des Kalenderjahres pünktlich nach Rechnungserstellung zu leisten. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er kann die Führung der laufenden Geschäfte einer hauptamtlichen Geschäftsführung übertragen.
3. Die hauptamtliche Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Sie gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Für die Beendigung der Geschäftsführertätigkeit gelten die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorstandsvorsitzende, die Stellvertretung und sechs weitere Mitglieder. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung kraft besonders zu erteilender Vollmacht zur Wahrnehmung bestimmter ihm obliegender Aufgaben ermächtigen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem oder der Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist von dem oder der Vorstandsvorsitzenden innerhalb von 8 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Sitzungsteilnehmer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit, die des 1. Stellvertretung. Über die Beschlussfähigkeit ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann beschließen, unselbständige Untergliederungen als Sektionen des Fachverbandes Sucht⁺ e.V. auf Landesebene zu gründen. Der Vorstand bestimmt die jeweiligen Vertreter in der Regel für die Dauer von drei Jahren.

Die Vertretungen auf Landesebene sind gehalten, eng mit der Geschäftsstelle des Fachverbandes Sucht⁺ e.V. zusammen zu arbeiten und die Interessen des Verbandes auf Landesebene wahrzunehmen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Vorstand des Fachverbandes Sucht⁺ e.V., die Vertretung auch vor Ablauf der drei Jahre abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Ziele oder die Satzung des Verbandes verstoßen wird, das Ansehen des Verbandes geschädigt wird, gegen die Abstimmungs- und Informationspflicht gegenüber der Geschäftsstelle des Fachverbandes Sucht⁺ e.V. verstoßen wird.

7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung der Vorstandes und der Geschäftsführung,

- d) Wahl des oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung, der sechs weiteren Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfung.
Die Wahl der Kassenprüfenden, die dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören dürfen, erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfenden haben das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Verbandsarbeit.
- i) Festsetzung des Beitrages nach Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. § 12)

2. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Verbandes stattfinden. In dieser Versammlung erstatten Vorstand und Geschäftsführer Bericht über die Tätigkeiten des Verbandes.

3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch gesondertes Anschreiben. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. die letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über die Zulassung von Anträgen nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/andere Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (Hybrid-Mitgliederversammlung) durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder bzw. Bevollmächtigte an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
7. Die „Geschäftsordnung für Online-/Hybrid-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweilige aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auch durch schriftliche Bevollmächtigung oder auf schriftlichem Wege möglich. Der oder die Bevollmächtigte muss ein Verbandsmitglied sein. Die schriftliche Stimmabgabe hat zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzuliegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, außer in dem in der Satzung besonders geregelten Fällen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Stimmenabgabe erfolgt durch einfaches Handaufheben oder in entsprechend digitaler Form bei der Durchführung einer Online-/Hybrid-Mitgliederversammlung. Bei den Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn ein Mitglied dies wünscht; sonst erfolgt offene Abstimmung.

Bei Personenwahlen gilt als gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertretung, einem weiteren Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung geleitet.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung wird jeweils von der Mitgliederversammlung durch Zuruf und Handzeichen bestellt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem oder der Protokoll-führenden zu unterzeichnen. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern zuzusenden. Einwendungen gegen die Beschlüsse können höchstens innerhalb eines Monats nach Zusendung des Protokolls schriftlich geltend gemacht werden.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens dem vierten Teil der ordentlichen Mitglieder innerhalb zweier Monate einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
12. Auf ordentliche Mitglieder entfallen (gem. § 4 Ziffer 1.1) folgende Stimmrechte:

Natürliche Personen:

1 Stimme bei eingezahltem Mitgliedsbeitrag

Juristische Personen:

Stationäre, komplementäre und teilstationäre Einrichtungen erhalten unterschiedliche Stimmrechte, die sich nach der Zahl der Betten bemessen:

- < 50 Betten 3 Stimmen
- < 100 Betten 5 Stimmen
- 100 - 150 Betten 6 Stimmen
- > 150 Betten 7 Stimmen

Fachambulanzen erhalten 2 Stimmen.

Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

13. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung zu einzelnen Fragen auch schriftlich erfolgen. Der Vorstand hat dann einen eigenen Vorschlag für die Beschlussfassung zu begründen und allen Mitgliedern schriftlich-zu übersenden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß ³ 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. die letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Dieses Schreiben muss die Aufforderung enthalten, binnen einer bestimmten Frist von mindestens 14 Tagen zum Vorschlag eine Stimme abzugeben. Über das Ergebnis einer schriftlichen Beschlussfassung sind alle Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 **Aufgaben des Geschäftsführers**

Die Geschäftsführung ist besondere-Vertretung des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden mittels einer vom Vorstand zu erstellenden und ggf. zu ändernden Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil .

§ 10 **Datenschutzklausel**

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherte Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 **Ausschüsse**

Bei sachlichen Bedürfnissen kann der Vorstand die Bildung von Arbeits- und Kontrollausschüssen durch die Geschäftsführung veranlassen.

§ 12 Haushalt und Beiträge

Der Entwurf eines Haushaltsplanes ist bis zum Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung dem Vorstand zur Begutachtung für das folgende Jahr vorzulegen. Die Jahresrechnung inkl. der Bestätigung durch die Steuerberatung ist bis Mitte des Jahres zu erstellen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl die bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und begründet so rechtzeitig zu stellen, dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 14 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die aus der Teilnahme an Veranstaltungen, der Benutzung der übrigen Einrichtungen des Verbandes oder der Mitgliedschaft im Verband entstehen, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband gemäß BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 31 BGB bleibt hierdurch unberührt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V., Westring 2, 59065 Hamm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, November 2021



Dr. Monika Vogelgesang
Vorsitzende des Vorstands



Dr. Thomas Klein
Geschäftsführer